

Infobriefder Kanzlei
UhlKonrad-Adenauer-Allee 25
86150 Augsburg

Telefon: 0821/3 55 30

Fax: 0821/51 26 82

E-Mail: info@raau.deHomepage: www.raau.deoder www.rechtsanwalt-uhl.de

Datum: 31.03.2020

Bayerischer Bußgeldkatalog zur „Corona-Pandemie“

Die bayerische Staatsregierung, genauer hier Ministerialdirektor Karl Michael Scheufele und Ministerialdirektor Dr. Winfried Brechmann haben am 27.03.2020 die „Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 27. März 2020, Az. C2-2101-2-7 und Z6a-G8000-2020/122-154“ in Kraft gesetzt.

Hier finden Sie im Teil 2 einen umfangreichen Ordnungswidrigkeitenkatalog, wonach beispielhaft die Nr. 1 aufgezeigt wird.

Lfd. Nr.	Norm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
1	§ 1 Abs. 2 Satz 1 VO	Öffnung eines Gastronomiebetriebes bzw. Abgabe von Speisen und Getränken, soweit keine Abgabe von mitnahmefähigen Speisen	Person, welche die Entscheidung über die Öffnung des Betriebes trifft (i.d.R. Betriebsinhaber, Wirt; bei jur. Personen: Geschäftsführung, o. Ä.)	5.000,00 Euro

Quelle: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-159/>

So soll nach Nummer 1 bei einem Verstoß gegen § 1 Abs. 2 Satz 1 VO ein Bußgeld von 5.000.- € zu zahlen sein. Wo ist die maßgebliche Norm § 1 Abs. 2 Satz 1 VO zu finden?

Diese „VO“ ist eine Verordnung und lautet „Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020“.

Diese VO ist zu finden unter:

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=2ahUK EwjNpLXRrMTToAhVI_CoKHWz4DOkQFjAAegQIARAB&url=https%3A%2F%2Fwww.verkuendung-bayern.de%2Ffiles%2Fbaymb%2F2020%2F130%2Fbaymb-2020-130.pdf&usg=AOvVaw3MPUG387NDGtput6tXLt8T

In § 1 Abs. 2 Satz 1 VO steht:

„Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art.“

Problematisch könnte u.a. nun sein, dass der Bussgeldkatalog aufgrund einer „Gemeinsamen Bekanntmachung“ veröffentlicht wurde.

Hier wird in die Rechte der Bürger (m/w/d) eingegriffen, wonach die Gerichte (nach **Einspruch gegen den Bußgeldbescheid**) klären müssen, ob eine „Gemeinsame Bekanntmachung“, welche kein Gesetz oder Verordnung darstellt, als Rechtsgrundlage ausreicht.

Siehe hier z.B. die sehr häufig vorkommenden Ordnungswidrigkeitenverfahren im Straßenverkehr. Es kann z.B. ein Verstoß gegen das Überholverbot (mit Sachbeschädigung) mit ein Bußgeld von 300 € (mit einem Monat Fahrverbot) geahndet werden, gem. Nr. 19.1.2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV). Hier ist damit die Ordnungswidrigkeit mit der genauen Zahlungshöhe über eine Verordnung geregelt.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/bkatv_2013/BJNR049800013.html

Fazit:

Die Corona-Pandemie wird noch einige rechtlich wichtige Fragen aufwerfen. Wobei schon jetzt die bekannte ehemalige Bundesjustizministerin Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger am 31.03.2020 in einem Gastkommentar im *Handelsblatt* u.a. mitteilte:

„Zugleich ist der Umgang mit dem Virus ein Stresstest für unsere Grundrechte und unsere Verfassung. Mit dem Lockdown erleben wir gerade den größten kollektiven Grundrechtseingriff in der deutschen Nachkriegsgeschichte.“

Quelle: <https://www.handelsblatt.com/meinung/gastbeitraege/gastkommentar-die-coronakrise-ist-ein-stresstest-fuer-die-grundrechte-und-die-verfassung/25699392.html>

Rechtsanwalt Robert Uhl